



An unsere Mitgliederorganisationen

Zürich, 3. Mai 2013 Da/sm
daum@arbeitgeber.ch

Kreisschreiben Nr. 12 / 2013

Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU: Entscheid des Bundesrates vom 24. April 2013 zur Anrufung der Ventilklauseel gegenüber der EU-8 und der EU-17

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie den Medien entnehmen konnten beschloss der Bundesrat am 24. April 2013,

- die seit dem 1. Mai 2012 bestehenden Beschränkungen gegenüber Staatsangehörigen der EU-8 zu verlängern sowie
- neu ab 1. Juni 2013 eine Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B (überjährige oder unbestimmte Arbeitsverträge) für Staatsangehörigen der EU-17 einzuführen, sofern bis zum 31. Mai 2013 der dafür vorausgesetzte Schwellenwert überschritten ist (was fast sicher der Fall sein wird).

Die Beschränkung dauert je zwölf Monate, für Staatsangehörige der EU-8 vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2014 und für Staatsangehörige der EU-17 vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2014. Ab dem 1. Juni 2014 gilt für alle Staatsangehörigen der EU, mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, die volle Personenfreizügigkeit.

EFTA-Staatsangehörige (Norwegen, Liechtenstein und Island) werden von den Beschränkungen nicht erfasst!

Die L-Bewilligungen (unterjährige Arbeitsverträge) werden weder für die Staatsangehörigen der EU-8 noch für jene der EU-17 kontingentiert.

Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B für Staatsangehörige der EU-8

Die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B für Staatsangehörige der EU-8 ist wie folgt geregelt:

- Die Kontingentierungs-Periode dauert vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2014.
- Das maximal verfügbare Kontingent innerhalb der Kontingentierungsperiode beträgt 2'180 Bewilligungen. Die Kontingente werden in vier Tranchen à 545 Einheiten alle drei Monate freigegeben.
- Die Kontingentierung gilt für Staatsangehörige der EU-8, die in der Schweiz eine Stelle antreten oder sich als selbstständig Erwerbstätige niederlassen.

- Es wird keine vorgängige Prüfung der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen durchgeführt. Die selbstständig Erwerbstätigen werden keiner Einrichtungszeit unterstellt.
- Die zuständigen Kantonsbehörden erteilen die Bewilligungen im Rahmen des entsprechenden Kontingents nach dem Grundsatz «first in, first served» in der Reihenfolge der Gesuchseingänge.
- Kontingentiert sind die erstmalig ausgestellten Bewilligungen sowie der Wechsel der Bewilligungskategorie. Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt, unabhängig vom Datum der Bewilligungserteilung, ohne Anrechnung an die Höchstzahlen. B-Bewilligungen für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, sind nicht kontingentiert.

Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B für Staatsangehörige der EU-17

Die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B für Staatsangehörige der EU-17 wird erst nach Erreichen des dafür vorausgesetzten Schwellenwerts in Kraft gesetzt. Dementsprechend sind auch die Regeln für die Kontingentsbewirtschaftung noch nicht erlassen. Gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt für Migration wird die Kontingentierung für die Staatsangehörigen der EU-17 analog jener für die Staatsangehörigen der EU-8 geregelt. Die Kontingentierungsperiode dauert vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2014. Das maximal verfügbare Kontingent innerhalb der Periode beträgt 53'700 Bewilligungen. Die Kontingente werden in vier Tranchen à 13'425 Einheiten alle drei Monate freigegeben.

Sobald die entsprechenden Anordnungen seitens des BfM vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Thomas Daum
Direktor